



Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt

Beschluss

Nr. **04/17/30G**
vom **22.04.2004**
P040089

Ratschlag und Entwurf zu einer Änderung des Gesetzes über die Krankenversicherung im Kanton Basel-Stadt (GKV)

RA 9309 vom

://: Zustimmung

Gesetz über die Krankenversicherung im Kanton Basel-Stadt (GKV)

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag der Gesundheits- und Sozialkommission, beschliesst:

I.
Das Gesetz über die Krankenversicherung im Kanton Basel-Stadt (GKV) vom 15. November 1989 wird wie folgt geändert:

§ 17 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

³ Bei versicherten Rentnerinnen und Rentnern, die Anspruch auf Ergänzungsleistungen und/oder kantonale Beihilfe haben, richtet sich der Anspruch auf Prämienbeiträge ausschliesslich nach dem Bundesgesetz über die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV. Personen, welche Sozialhilfe beziehen, erhalten Prämienbeiträge grundsätzlich auf der Grundlage des Sozialhilfegesetzes. Sozialhilfe beziehenden Personen, welche auch Beiträge auf der Grundlage des GKV beziehen, werden die Leistungen gemäss GKV an die Leistungen der Sozialhilfe angerechnet. Der Wechsel in kostendämpfende Versicherungsformen ist mit einem Anreiz auszustatten. Das zuständige Departement regelt das Nähere.

II.
Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum und wird nach Eintritt der Rechtskraft wirksam.

Ablage: